

Die Aktiengesellschaft: Gründungsformalien, Beherrschung der AG und Mehrheitserfordernisse, Sperrminorität, Exit Call Option

Rechtsform der Aktiengesellschaft

Vorteil der Aktiengesellschaft ist in erster Linie das gute „Ansehen“ dieses Gesellschaftstyps in Griechenland, wobei anzumerken ist, dass die meisten mittelständischen und großen Unternehmen in Griechenland, bis auf einige wenige Ausnahmen, diese Gesellschaftsform auswählen. Eine Aktiengesellschaft bewirkt, als ein professioneller Typ einer juristischen Person, besseren Eindruck bei den synallagmatischen Rechtsgeschäften, weshalb Sie in der Regel auch einfacher Subventionen erhält bzw. bei deren Verteilung durch die einschlägige Gesetzeslage häufiger bevorzugt wird. Sie kann zudem aufgrund der bestehenden Geldwirtschaftlichkeit beruhend auf die vorhandene Kapital- bzw. Vorratspflicht, den Anschein von Zahlungsfähigkeit im buchhalterischen Sinne hervorrufen, und somit durch Kreditinstitute bzw. Banken viel leichter bezuschusst werden. Das Mindestkapital der Aktiengesellschaft beläuft sich von bisher 60.000 € auf mittlerweile nur noch 24.000 Euro (die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (E.P.E.)), benötigt ein Mindestkapital in Höhe von 4.500,- €. Sofern weitere Einlagen mit höheren Beträgen bezweckt werden, ist es sinnvoll, die Form einer Aktiengesellschaft zu wählen, da die Entscheidungen zur Kapitalerhöhung mit geringerer Mehrheit der Aktionäre als bei der griechischen GmbH (EPE) beschlossen werden können. Ein weiterer grundlegender Punkt der Aktiengesellschaft ist die Leichtigkeit bei der Subventionierung, da das Gesetz diversen Möglichkeiten auch im Hinblick auf Dritte vorsieht (so z.B. Ausstellung von Gründungstitel, Wertpapierdarlehen, Stammaktionären). Wir möchten aber insoweit klarstellen, dass die bestehenden Vorzüge einer Aktiengesellschaft im Vergleich zu den anderen Gesellschaftstypen in der Praxis nicht gleich auf Anhieb ersichtlich sind, da die meisten relevanten Fragen erst im Verlauf des Betriebes der Gesellschaft auftreten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Statistiken haben wir aber anzumerken, dass die Aktiengesellschaft insoweit den Protagonisten der auf den griechischen Wirtschaftsmarkt bestehenden Gesellschaften mittelständischer und größerer Unternehmen darstellt, insbesondere dann wenn die Teilhaber mehr an der Investition des von Ihnen bewirkten Kapitals als an der Person der übrigen Mitteilhaber interessiert sind.

Formvorschriften im Rahmen der Gründung (notarieller Urkunden; Legalisation ausländischer Urkunden etc.)

Die Aktiengesellschaft wird per notariellen Gesellschaftsvertrag gegründet, so dass die Mitwirkung eines Notars während der Gründung zwingend erforderlich ist. Der Notar verlangt das Bestehen einer griechischen Steuernummer (AFM) durch jeden mitbeteiligten Gesellschafter. Aus diesem Grund ist die Beantragung einer griechischen Steuernummer eine der Gründungsvoraussetzungen für die Gesellschaft, welche sowohl für ausländische natürliche als auch juristische Personen erteilt werden kann.

Das Verfahren für den Erhalt der Steuernummer für ausländische juristische Personen ist im Hinblick auf die vorzulegenden Urkunden komplizierter, wobei zusätzlich die Benennung eines in Griechenland ansässigen rechtmäßigen Vertreters der Gesellschaft erforderlich ist. Bei Gründung der Gesellschaft sind weiterhin, sofern es sich um natürliche Personen handelt, der jeweils gültige Personalausweis bzw. Reisepass vorzulegen, wohingegen bei juristischen Personen sowohl die Legalisation des zur Unterzeichnung Erschienenen Bevollmächtigten als auch das Bestehen der juristischen Person im Ausland darzulegen sind.

In der Praxis werden hier meistens eine Abschrift des Handelsregisterauszuges der ausländischen juristischen Person, sowie eine Abschrift des aktuellen Gesellschaftsvertrages vorgelegt. Sofern nicht der aus dem Handelsregisterauszug hervorgehende rechtmäßige Vertreter der juristischen Person zur Vertragsunterzeichnung erscheint, ist eine notarielle Vollmacht vorzulegen.

Die Urkunden, welche dem Notar vorgelegt werden sind allesamt in griechische Sprache zu übersetzen und im Hinblick auf die Richtigkeit der Übersetzung zu beglaubigen. Es wird zudem verlangt, dass alle ausländischen offiziellen Schriftstücke eine Überbeglaubigung mittels einer Apostille gemäß der Hagerer Verträge aufweisen. Nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages folgt dessen Veröffentlichung, welche aus der Anmeldung bei dem Registeramt für Aktiengesellschaften der örtlichen Peripherie des Gesellschaftssitzes und der anschließenden Veröffentlichung der Zusammenfassung des Gesellschaftsvertrages im nationalen Registerblatt (FEK) besteht. Es folgt das Anmeldeverfahren der Anmeldung der Gesellschaft bei der zuständigen IHK sowie der steuerlichen Inbetriebnahme bei der zuständigen Finanzbehörde.

Erwerb von Aktien und Gesellschaftsanteilen durch EU-Ausländer (natürliche und juristische Personen) ohne Einschränkungen möglich.

Da EU-Bürger mittlerweile im Hinblick auf die meisten Rechtsangelegenheiten mit den griechischen Bürgern gleichgesetzt werden, sind hierbei konsequenterweise keine besonderen Voraussetzungen zu beachten. Vorsicht ist jedoch geboten in den Fällen in denen die Gesellschaft Rechte an grenznahen Immobilien besitzt, wofür eine Genehmigung vor Erwerb der Aktienanteile einzuholen ist.

Außerhalb der EU ansässige Ausländer haben in diesem Fall eine spezielle Genehmigung durch das inländische Verteidigungsministerium einzuholen und vor Erwerb vorzulegen.

Sperrminoritäten nach griechischem Recht für die Aktiengesellschaft

Das griechische Recht der Aktiengesellschaften sieht diverse Sperrminoritäten vor (Minderheitssperrrechte). Diese können kategorisiert werden in Sperrminoritäten von 1/5 (bzw. 20%), oder von 1/20 (bzw. 5 %) des Gesellschaftskapital. Als die Wesentlichen Sperrminoritäten können wir folgende ausführen:

Sperrminorität des 1/5 des Gesellschaftskapitals:

- Sie kann vor Durchführung der Hauptversammlung die Erteilung von Auskünften durch den Vorstand an die Hauptversammlung bezüglich der Entwicklungen der Angelegenheiten der Gesellschaft und den Vermögenszustand der Gesellschaft verlangen
- Sie kann gerichtlich die Prüfung der Gesellschaft verlangen, wenn sich aus dem Gesamtentwicklungsverlauf glaubhaft ergibt, dass die Führung der Angelegenheiten der Gesellschaft nicht wie dies eine treue und konsequente Führung erwartet geschieht.

Sperrminorität des 1/20 des Gesellschaftskapitals kann folgendes verlangen:

- die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung , durch den Vorstand, innerhalb von 45 Tagen ab dessen Benachrichtigung.
- Die Aufnahme weiterer Themen auf der Tagesordnung durch den Vorstand als die bislang bekanntgegebenen,
- Den einmaligen Aufschub einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung - Die Bekanntmachung der innerhalb der letzten zwei Jahre an jedem Vorstandsmitglied bezahlten Beträge, durch den Vorstand im Rahmen einer ordentlichen Hauptversammlung. .

Es wird angemerkt, dass das Gesetz an verschiedenen Stellen, weitere Minoritätsrechte vorsieht (z.B. Recht der 1/5 Minderheit zur Ablehnung eines Verzichts der Gesellschaft auf Schadensersatzrechte gegenüber den Vorstandsmitgliedern, Recht der 1/10 Minderheit die Abberufung des durch einen Aktionär gemäß Art. 18 des Aktiengesetzes direkt gewählten Vorstandsmitgliedes zu beantragen). Die oben ausgeführten gelten aber als die im Wesentlichen zu beachtende.

Schließlich ist hinzuzufügen dass durch den Gesellschaftsvertrag die Minderung der Minderheitsquoten geregelt werden kann, allerdings nicht über die Hälfte hinaus (d.h. 1/10 bzw. 1/40 entsprechend)

Auswirkungen auf die Praxis

Für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung verlangt das Gesetz 1/5 des Gesellschaftskapitals. Konsequenterweise kann somit eine Hauptversammlung durchgeführt werden unter der Voraussetzung, dass die genannte Quote von 1/5, unter der Voraussetzung rechtmäßiger Ladung erscheint.

Für einige spezielle Themen sieht das Gesetz eine höhere Quote für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung, namentlich 2/3 (66,6%) des Gesellschaftskapitals vor. Diese sind, auszugswise die Änderung der Nationalität der Gesellschaft, die Änderung des Gesellschaftszwecks, die Erhöhung der Aktionärspflichten, der in der Satzung nicht vorgesehenen Kapitalerhöhung, die Kapitalminderung, die Änderung der

Gewinnverteilungsweise, die Verschmelzung, die Abtrennung, die Umwandlung, Änderung, Wiederaufleben, die Aussetzung der Dauer, oder die Auflösung der Gesellschaft, die Erteilung bzw. Verlängerung der Vollmacht bzgl. der Kapitalerhöhung bzw. Minderung an den Vorstand.

Zudem sieht das Gesetz vor, dass die Quote der Beschlussfähigkeit von 1/5 (für die einfachen Entscheidungen der Hauptversammlung) auf 2/3 auch für weitere Themen als die oben erwähnten bestimmt werden kann. Der Gesellschaftsvertrag kann weiterhin eine höhere Beschlussfähigkeit als die gesetzlich vorgegebene (1/5 und 2/3 entsprechend) vorsehen, wobei die Beschlussfähigkeit für die Themen des ersten Falles (1/5) in keinem Fall höher bemessen liegen darf als die des zweiten Falles (2/3).

Die Hauptversammlung kann weiterhin Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der erschienenen Stimmen fassen, wobei für die oben erwähnten Themen , bei denen 2/3 Anwesenheit verlangt wird, die Mehrheit erneut aus 2/3 der Erschienenen bestehen muss. Sowohl in den Fällen der Mehrheit als auch der Beschlussfähigkeit darf der Gesellschaftsvertrag höhere Quoten vorsehen.

Hinsichtlich des Vorstandes der Aktiengesellschaft ist zu sagen, dass dieser rechtmäßig tagt, sobald die Hälfte plus einer der Vorstandmitglieder erscheinen, und Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder fassen kann. Klauseln, die in die Satzung aufgenommen werden und darauf abzielen, der Mehrheitsgesellschafterin eine effektive Kontrolle über die Geschäftsleitung und deren Strategie zu sichern.

Die Frage der Kontrolle der Geschäftsführung ist weniger ein Thema spezieller Satzungsklauseln sondern vielmehr eine Frage der geeigneten Beteiligungsquote, wodurch die Kontrolle auch eher abgesichert werden kann. Es wurden oben einige Fallgruppen aufgeführt in denen die Beschlussfähigkeit von 2/3 bei der Hauptversammlung sowie die Mehrheit von 2/3 für die Beschlussfassung gefordert wird. Unter diesen Fallgruppen fällt aber nicht die Wahl eines Vorstandes. Konsequenterweise erfolgt diese – soweit keine anderslautende Klausel im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist, mit Beschlussfähigkeitsquote von 1/5 und absoluter Mehrheit der erschienenen und rechtmäßig vertretenen Stimmen. In der Praxis nehmen sämtliche Aktionäre an der Wahl des Vorstandes während der Hauptversammlung teil. Damit also sichergestellt werden kann, dass ein Aktionär die Vorstandmitglieder seiner Wahl in den Vorstand wählen kann, wird zumindest eine Beteiligungsquote von 51% des Gesellschaftskapitals benötigt. Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass im Gesellschaftsvertrag nicht eine höhere Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsquote vorgesehen wird.

Im Wesentlichen ist somit festzuhalten, dass sobald ein Aktionär über eine Beteiligung in Höhe von 51 % an der Gesellschaft verfügt, er zugleich die Möglichkeit zur Wahl der von ihm gewünschten Vorstandmitglieder direkt in den Vorstand hat, womit die Kontrolle über die Führung der Gesellschaft sichergestellt wird.

An dieser Stelle ist hinzuzufügen, dass die Gesellschaft in der Praxis im Rahmen ihrer Geschäftsverläufe meist durch einen Geschäftsführer, bei der griechischen AG den managing director, vertreten wird. Dieser wird durch den Vorstand gewählt und handelt als dessen Exekutive. Der Vorstand kann aber dem managing director auch weitreichende Kompetenzen zuweisen, so daß diese auch mit relativ umfangreichen Kompetenzen ausgestattet werden kann. Zudem erteilen die Gesellschaften in der Praxis auch an weitere Personen gesonderte Vollmachten zur Durchführung der alltäglichen Aufgaben, was in der Regel durch zu veröffentlichende Vorstandsbeschlüsse geschieht. So unter anderem die Bevollmächtigung des Steuerberaters der Gesellschaft für die Durchführung von Rechtsgeschäften mit Banken oder den Finanzbehörden, die Bevollmächtigung von Verkäufern für den Abschluss von Verträgen mit Kunden etc.

Für die Sicherstellung darüberhinausgehender Kontrolle für wichtigere Themen der Gesellschaft, wie z.B. die Kapitalerhöhung, oder die Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person, ist eine Mehrheit von 66,6 % erforderlich, zumal dies der Mehrheitsquote entspricht mit welcher die Hauptversammlung über wichtige Themen, welche bereits in der vorausgehenden Frage erörtert wurden, entscheiden kann. Dies gilt natürlich sofern der Gesellschaftsvertrag nicht noch eine höhere Mehrheitsquote für Beschlussfassungen bei wichtigen Themen vorsieht, was wie erwähnt ebenfalls erlaubt ist.

Besteht die Möglichkeit, das die Mehrheitsgesellschafterin einen zusätzlichen Geschäftsführer / Vorstand ernennt?

Die Möglichkeit der Wahl eines zweiten Geschäftsführers ist bei Aktiengesellschaften vorgesehen, und es ist ausschließlich Sache des Vorstandes zu entscheiden, welche Aufgabenbereiche diesem auferlegt werden. Sollte ein Aktionär über eine Beteiligungsquote von mindestens 51% des Gesellschaftskapitals verfügen, kann er auch über die von ihm gewünschten und ggfls gewählten Vorstandsmitglieder nach Art und Umfang etc. selbst bestimmen. (Da er die absolute Mehrheit bei der Stimmen bei der Hauptversammlung verfügt).

Eine Form der Mitwirkung und Einflussnahme des zweiten Geschäftsführers ist die Festlegung einer zweiten Unterschrift für einige wichtige Angelegenheiten, wie z.B.

- die Vornahme von Rechtsgeschäften über einen gewissen Betrag hinaus.
- Übernahme des Amtes des Vorstandes/Verwaltungsrates für die Interimszeit zwischen Gründung der Gesellschaft und Ernennung des lokalen Partners.

Bereits im Gesellschaftsvertrag wird der erste Vorstand, welcher die Gesellschaft bis zur Durchführung der ersten ordentlichen Hauptversammlung führen soll, festgelegt. Das Gesetz erlaubt zudem ausdrücklich bereits im Gesellschaftsvertrag den ersten Geschäftsführer zu bestimmen. (Wir hatten oben erwähnt, dass die Bestimmung des Geschäftsführers in der

Regel Sache des Vorstandes ist, allerdings ist es auch gestattet dieses direkt durch den Gesellschaftsvertrag zu bestimmen).

Hinsichtlich der Person des zu bestimmenden Geschäftsführers haben wir anzumerken, dass Anwälte grundsätzlich keine Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft sondern lediglich Vorstandsmitglieder sein können. Insoweit wäre hier eine anderweitige für die Stellung des Geschäftsführers in Betracht kommende und geeignete Person auszuwählen, welche die Gesellschaftsangelegenheiten während der Gründungsphase vornehmen soll.

Welche Regelungen sind nach lokalem Recht möglich, die es der Mehrheitsgesellschafterin ermöglichen, im Falle des Ausscheidens des lokalen Partners aus der Geschäftsführung, dessen Anteile zu übernehmen?

Die Übertragung von Anteilen der Aktiengesellschaft ist möglich, sofern diese nicht als gebunden zu betrachten sind bzw. die Gesellschaft nicht durch spezielle gesetzliche Verpflichtungen resultierend aus den einschlägigen Subventionierungsgesetzen verpflichtet ist. (In den Fällen in denen die Gesellschaft aufgrund erhaltener Subventionierungen an die Übertragung der Aktien zeitlich beschränkt wird).

Die Übertragung der Aktienanteile erfolgt in der Praxis durch privatschriftliche Vereinbarung. Es ist zudem eine Übertragungssteuer in Höhe von aktuell ca. 5 % des Verkaufswertes zu entrichten. Für den Fall, dass ein Aktionär seine Rechte an der Führung der Gesellschaft verliert und deshalb aus der Gesellschaft ausscheidet, wäre durch schriftliche Vereinbarung über den Verkauf der Aktien unter der Bedingung sicherzustellen, dass er zu einem bestimmten Stichtag seine Vorstandstätigkeit beendet.

Die Existenz von Thin Cap Rules

Soweit unter dem Begriff «thin cap rules» der Fall erfasst wird, in welchem das Gesamtvermögen der Gesellschaft niedriger ist als das Gesellschaftseigenkapital, sieht das Gesetz über Aktiengesellschaften hierzu folgendes vor: beträgt die Gesamtheit sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft, wie diese steuerrechtlich erfasst werden weniger als die Hälfte (1/2) des Gesellschaftskapitals, ist der Vorstand verpflichtet die Hauptversammlung einzuberufen, welche die Auflösung der Gesellschaft oder die Einplanung einer anderweitigen Lösung zu beschließen hat.

Sollte in der Praxis die Fortführung der Gesellschaft gewünscht werden, hat die Hauptversammlung neue konstruktive Finanzierungsmöglichkeiten, z.B. Darlehensaufnahme von Dritten oder Kreditinstituten (Banken) oder durch etwaige Kapitalerhöhungen, vorzuschlagen.